



HEMMER / WÜST / CHRISTENSEN

STAATSRECHT I

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

11. Auflage

§ 1 EINLEITUNG	1
§ 2 STELLUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS	3
A) Gesetzliche Grundlagen	3
B) Überblick zu den Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts	3
§ 3 ZULÄSSIGKEIT EINER VERFASSUNGSBESCHWERDE	5
A) Jedermann (Beschwerdeberechtigter)	6
I. Beschwerdeberechtigung/Beschwerdefähigkeit/ Grundrechtsfähigkeit.....	6
1. Natürliche Personen	6
a) Ausländer und Staatenlose	6
b) Minderjährige	7
c) Antragsberechtigung des nasciturus	8
d) Grundrechtsfähigkeit Verstorbener	8
2. Juristische Personen.....	9
a) Inländische juristische Personen des Privatrechts.....	9
b) Inländische nicht-rechtsfähige Personengemeinschaften.....	9
aa) Handelsgesellschaften - OHG/KG/GbR	10
bb) Aufgelöste Vereinigungen	10
cc) Nicht als parteifähig anerkannte Personenvereinigungen.....	10
dd) Politische Parteien/Fraktionen.....	10
c) Ausländische juristische Personen.....	11
d) Juristische Personen des öffentlichen Rechts.....	12
aa) Verfahrensgrundrechte.....	12
bb) Grundrechtsdienende juristische Personen	12
e) Sonderproblem: Gemischt-wirtschaftliche Unternehmen.....	14
3. Kein Antragsgegner	15
II. Verfahrensfähigkeit/Prozessfähigkeit/Grundrechtsmündigkeit	15
III. Postulationsfähigkeit	16
IV. Prozessführungsbefugnis	17
B) Beschwerdegegenstand	18
I. Öffentliche Gewalt.....	18
II. Akte der öffentlichen Gewalt	20
1. Akte der rechtsetzenden Gewalt.....	20
a) Grundsatz	20
b) Gesetzgeberisches Unterlassen	21
c) Völkerrechtliche Verträge	22
2. Akte der vollziehenden Gewalt	23
a) Grundsatz: Einheitlicher Beschwerdegegenstand	23
b) Problem: Gnadenentscheidungen.....	23
c) Problem: Privatrechtliches Behördenhandeln	23
3. Akte der richterlichen Gewalt.....	24
C) Beschwerdebefugnis	25
I. Behauptung der Rechtsverletzung.....	25
II. Grundrecht oder grundrechtsähnliches Recht	25
III. Rechtsrelevanz des angegriffenen Aktes	26
IV. Betroffenheit des Beschwerdeführers	26
1. Selbstbetroffenheit	27
2. Gegenwärtige Betroffenheit	28
3. Unmittelbare Betroffenheit	29

D) Rechtswegerschöpfung (§ 90 II BVerfGG) und der Grundsatz der Subsidiarität	30
I. Rechtswegerschöpfung.....	31
II. Ausnahmen	32
1. Gesetzliche Ausnahmen	32
a) Allgemeine Bedeutung.....	32
b) Schwerer und unabwendbarer Nachteil	32
2. Ungeschriebene Ausnahmen	32
a) Materiell begründete Unzumutbarkeit	33
b) Prozessual begründete Unzumutbarkeit	33
III. Irrtum des Beschwerdeführers über den Rechtsweg.....	34
1. Irrtümliche Beschreitung des Rechtswegs.....	34
2. Irrtümliche Nichtbeschreitung des Rechtsweges.....	34
IV. Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde	34
1. Inhalt.....	34
2. Ausprägungen.....	35
E) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	38
F) Form gemäß §§ 23, 92 BVerfGG.....	40
G) Frist gemäß § 93 BVerfGG	40
I. Verfassungsbeschwerde gegen einen sonstigen Hoheits-akt/Entscheidung i.S.d. § 93 I BVerfGG.....	41
II. Verfassungsbeschwerden gegen ein Gesetz oder einen Hoheitsakt, gegen den der Rechtsweg nicht offen steht.....	41
H) Keine entgegenstehende Rechtshängigkeit, Rechtskraft oder Gesetzeskraft	42
§ 4 ABSCHLIESSENDER ÜBUNGSFALL ZUR ZULÄSSIGKEIT	44
§ 5 PRÜFUNGSUMFANG BEI EINER VERFASSUNGSBESCHWERDE.....	49
A) Prüfungsmaßstab.....	49
B) Bei Urteilsverfassungsbeschwerden Einschränkung des Prüfungsumfangs auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts	50
§ 6 EXKURS: BINDUNGSWIRKUNG DER VERFASSUNGSGERICHTSENTSCHEIDUNG	52
§ 7 ARTEN UND FUNKTIONEN DER GRUNDRECHTE.....	54
A) Grundrechtsarten.....	54
B) Grundrechtsfunktionen	55
I. Grundrechte als subjektive Abwehrrechte	55
II. Nichtdiskriminierungsfunktion	56
III. Grundrechte als Leistungs- und Teilhaberechte	56
1. Derivative Teilhaberechte	57
2. Originäre Teilhaberechte	57

IV. Grundrechte als objektive Wertordnung	59
1. Ausstrahlung ins Privatrecht	59
2. Fiskalverwaltung und Verwaltungsprivatrecht	60
3. Staatliche Schutzpflichten	60
4. Objektiv-rechtliche Seite als Wesensgehalt	61
5. Objektiv-rechtliche Seite in der Güterabwägung	61
V. Grundrechte als Einrichtungsgarantien	62
VI. Grundrechte als Verfahrens- und Organisationsrechte	63
VII. Exkurs: Die klassische Statuslehre	63
C) Grundrechte und Grundpflichten	64

§ 8 PRÜFUNGSSCHEMA ZUR VERLETZUNG VON FREIHEITSGRUNDRECHTEN65

A) Grundrechte mit (geschriebenem) Gesetzesvorbehalt.....	65
I. Eröffnung des Schutzbereichs	65
1. Sachlicher Schutzbereich	66
2. Personaler Schutzbereich.....	67
3. Grundrechtskonkurrenzen	67
II. Eingriff	68
1. Benennung des Eingriffsakts	68
2. Eingriff und Ausgestaltung	69
3. Eingriffsarten	70
a) Klassischer Eingriff	70
b) Modernes Eingriffsverständnis	70
c) Weitere Eingriffsvarianten.....	72
III. Rechtfertigung des Eingriffs/Schranken.....	72
1. Arten der geschriebenen Grundrechtsschranken.....	72
a) Einfacher Gesetzesvorbehalt	73
aa) Begriff des Gesetzes	73
bb) Parlamentsvorbehalt und Wesentlichkeitstheorie	74
b) Qualifizierter Gesetzesvorbehalt	75
2. Anforderungen an die Schranke	75
a) Formelle Verfassungsmäßigkeit.....	76
aa) Gesetzgebungskompetenz.....	76
bb) Gesetzgebungsverfahren	76
cc) Formerfordernisse/Zitiergebot	77
dd) Verbot des einschränkenden Einzelfallgesetzes	77
b) Materielle Verfassungsmäßigkeit	78
aa) Bestimmtheitsgrundsatz	79
bb) Erfüllung der Schrankenqualifikation.....	79
cc) Willkürverbot	79
IV. Schranken-Schranken	80
1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	80
a) Legitimer Zweck.....	80
b) Geeignetheit	81
c) Erforderlichkeit	81
d) Verhältnismäßigkeit i.e.S. (= Angemessenheit)	81
2. Wesensgehaltsgarantie	82
a) Absolute Theorie.....	83
b) Relative Theorie.....	83

B) Aufbau für vorbehaltlos gewährte Grundrechte	84
I. Schutzbereich.....	84
II. Eingriff	84
III. Schranken	84
1. Grundrechte Dritter	85
2. Sonstige Rechtsgüter von Verfassungsrang	86
IV. Praktische Konkordanz/Verfassungsmäßiger Ausgleich.....	86
§ 9 SCHUTZ DER MENSCHENWÜRDE, ART. 1 I GG	89
A) Schutzbereich	89
I. Sachlicher Schutzbereich.....	89
II. Personaler Schutzbereich	91
B) Eingriffe	91
C) Schranken	92
D) Verhältnis zu anderen Grundrechten	92
§ 10 FREIE ENTFALTUNG DER PERSÖNLICHKEIT, ART. 2 I GG	94
A) Schutzbereich	94
I. Allgemeine Handlungsfreiheit	94
1. Subsidiarität	94
2. Auffangfunktion	94
3. Schutz für Ausländer bei Bürgerrechten.....	95
4. Umfassender Schutz vor Verfassungsverletzungen?.....	95
II. Wirtschaftliche Handlungsfreiheit.....	96
III. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	96
B) Eingriffe	97
C) Schranken	98
I. Verfassungsmäßige Ordnung	98
II. Rechte anderer und Sittengesetz.....	98
III. Kollidierendes Verfassungsrecht	98
D) Schranken-Schranken	99
§ 11 RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT, ART. 2 II S. 1 GG	100
A) Schutzbereich	100
I. Leben.....	100
II. Körperliche Unversehrtheit.....	100
III. Staatliche Schutzpflicht	101
B) Eingriffe	101

C) Schranken.....	101
D) Schranken-Schranken	101
§ 12 FREIHEIT DER PERSON, ART. 2 II S. 2, 104 GG.....	103
A) Schutzbereich.....	103
B) Eingriffe.....	103
C) Schranken.....	103
§ 13 ALLGEMEINER UND SPEZIELLER GLEICHHEITSSATZ, ART. 3 GG U.A.	104
A) Geltungsbereich des Gleichheitssatzes	104
I. Grundrechtsverpflichtete	104
II. Grundrechtsträger	105
B) Anforderungen des Gleichheitssatzes	105
I. (Un-)Gleichbehandlungen	105
II. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung.....	106
1. Differenzierungsziel und -kriterium	106
2. Willkürverbot	106
3. Sog. „Neue Formel“	107
III. Gleichheit im Unrecht.....	107
C) Prüfung in der Klausur	108
D) Sonderprobleme.....	108
I. Gesetzgeberisches Unterlassen	108
II. Folgen eines sonstigen Gleichheitsverstoßes	108
III. Sonderausprägungen und Beispiele.....	109
E) Gleichheitssätze von Art. 3 II, III GG.....	109
I. Art. 3 II GG: Gleichberechtigung von Mann und Frau.....	109
II. Weitere Diskriminierungsverbote des Art. 3 III GG.....	110
F) Weitere spezielle Diskriminierungsverbote im Grundgesetz	111
§ 14 RELIGIONS-, WELTANSCHAUUNGS- UND GEWISSENSFREIHEIT, ART. 4 GG (U.A.)	113
A) Schutzbereich.....	113
I. Abgrenzungen und Definitionen.....	113
II. Sonderprobleme des forum externum	114
III. Negative und kollektive Freiheit	115
B) Eingriffe.....	115
C) Schranken.....	116
D) Art. 4 III, 12a II GG: Kriegsdienstverweigerung.....	117

§ 15 MEINUNGS-, INFORMATIONS-, PRESSE- UND RUNDFUNK-FREIHEIT, ART. 5 I GG	119
A) Schutzbereich und Eingriff	119
I. Meinungsfreiheit	119
II. Informationsfreiheit.....	121
III. Pressefreiheit	122
IV. Rundfunkfreiheit.....	123
B) Schranken	125
I. Allgemeine Gesetze	125
II. Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre.....	126
C) Schranken-Schranken	126
I. Wechselwirkungslehre	126
II. Zensurverbot	127
§ 16 KUNST- UND WISSENSCHAFTSFREIHEIT, ART. 5 III GG	128
A) Schutzbereich	128
I. Kunst	128
II. Wissenschaftsfreiheit	129
B) Eingriffe	130
C) Schranken	130
§ 17 SCHUTZ VON EHE, FAMILIE UND ERZIEHUNGSRECHT, ART. 6 GG	132
A) Schutzbereich der Abwehrrechte	132
I. Ehe	132
II. Familie	133
III. Elternrecht	133
B) Eingriffe	133
C) Schranken	134
§ 18 SCHULORGANISATIONSGEWALT UND SCHULISCHE GRUNDRECHTE, ART. 7 GG	135
A) Schutzbereich	135
I. Religionsunterricht, Art. 7 II, III GG	135
II. Privatschulfreiheit.....	136
B) Eingriffe	136
C) Schranken	136

§ 19 VERSAMMLUNGSFREIHEIT, ART. 8 GG	138
A) Schutzbereich	138
I. Persönlicher Schutzbereich	138
II. Sachlicher Schutzbereich.....	138
B) Eingriffe	141
C) Schranken	141
§ 20 VEREINIGUNGSFREIHEIT, ART. 9 I GG	144
A) Schutzbereich	144
I. Personaler Schutzbereich	144
II. Sachlicher Schutzbereich.....	144
B) Eingriffe	145
C) Schranken	146
D) Exkurs: Koalitionsfreiheit des Art. 9 III GG	146
§ 21 BRIEF-, POST- UND FERNMELDEGEHEIMNIS, ART. 10 GG	148
A) Schutzbereich	148
B) Eingriffe	148
C) Schranken	149
§ 22 FREIZÜGIGKEIT, ART. 11 GG	150
A) Schutzbereich	150
I. Personaler Schutzbereich	150
II. Sachlicher Schutzbereich.....	150
B) Eingriffe	151
C) Schranken	151
§ 23 BERUFSFREIHEIT, ART. 12 GG	152
A) Schutzbereich	152
I. Personaler Schutzbereich	152
II. Sachlicher Schutzbereich.....	152
1. Begriff des Berufs.....	152
2. Berufswahl und Berufsausübung	153
3. Berufsausbildung	154
4. Staatliche und staatlich gebundene Berufe	155
B) Eingriffe	155
C) Schranken (und Schranken-Schranken)	156
D) Art. 12 II, III GG: Schutz vor Arbeitszwang und Zwangsarbeit	158

§ 24 UNVERLETZLICHKEIT DER WOHNUNG, ART. 13 GG	159
A) Schutzbereich.....	159
B) Eingriffe.....	159
C) Schranken.....	160
I. Art. 13 II GG	160
II. Art. 13 III - VI GG.....	161
III. Art. 13 VII GG.....	162
IV. Ungeschriebene Grenzen.....	162
 § 25 SCHUTZ DES EIGENTUMS, ART. 14 GG	 163
A) Schutzbereich.....	163
I. Personaler Schutzbereich	163
II. Sachlicher Schutzbereich.....	163
B) Eingriffe.....	165
I. Problematik bei Art. 14 GG	165
II. Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 I S. 2 GG.....	166
III. Enteignung, Art. 14 III GG.....	167
1. Enteignungsbegriff	167
2. Legal- und Administrativenteignung	168
IV. Faktische Maßnahmen	168
C) Schranken.....	169
I. Voraussetzungen einer Inhalts- und Schrankenbestimmung	169
II. Voraussetzungen einer Enteignung.....	170
D) Garantie des Erbrechts	171
E) Exkurs: Überblick über Entschädigungsansprüche	172
I. Enteignungsentschädigungen.....	173
II. Entschädigung für sonstige Eingriffe in vermögenswerte Rechte	173
1. Anspruchsgrundlagen für eine Entschädigung	173
2. Anwendbarkeit der §§ 74, 75 EinlPreuß.ALR.....	174
3. Voraussetzungen eines Anspruchs aus Gewohnheitsrecht	175
a) Hoheitlicher Eingriff in Eigentum	175
b) Unmittelbarkeit.....	175
c) Gemeinwohlnützigkeit.....	175
d) Sonderopfer	175
e) Mitverschulden.....	175
III. Entschädigung für Eingriffe in nicht-vermögenswerte Rechte	176
1. Entschädigung aus Spezialgesetzen.....	176
2. Ansprüche aus Aufopferung, §§ 74, 75 EPrALR	176
IV. Übungsfall	176

§ 26 SCHUTZ VOR AUSBÜRGERUNG, AUSLIEFERUNG UND ASYLRECHT, ART. 16, 16A GG	186
A) Schutz vor Ausbürgerung, Art. 16 I GG	186
B) Schutz vor Auslieferung, Art. 16 II GG.....	186
C) Recht auf politisches Asyl, Art. 16a GG	186
I. Schutzbereich.....	187
II. Eingriffe	187
III. Schranken	187
§ 27 PETITIONSRECHT, ART. 17 GG	189
A) Schutzbereich.....	189
B) Eingriff.....	189
C) Schranken.....	189
§ 28 GEBOT EFFEKTIVEN RECHTSSCHUTZES, ART. 19 IV GG	190
A) Schutzbereich.....	190
B) Eingriffe.....	191
C) Schranken.....	191
§ 29 WEITERE GRUNDRECHTE BZW. GRUNDRECHTSGLEICHE RECHTE	192
A) Art. 20 IV GG	192
B) Art. 28 II GG	192
C) Art. 33 V GG	193
D) Art. 101 (I S. 2) GG, Recht auf den gesetzlichen Richter	193
E) Art. 103 I GG, Anspruch auf rechtliches Gehör	194
F) Art. 103 II, III GG, „nulla poena sine lege“, „ne bis in idem“	195

§ 1 EINLEITUNG

GRe als Herzstück der Verfassung

Die Verfassung beginnt mit den Grundrechten. Erst danach kommt das objektive Verfassungsrecht. Das unterstreicht die Bedeutung der Grundrechte als Herzstück der Verfassung. Die Ausgestaltung des Grundrechtsschutzes, aber auch die Sicherung desselben durch eine starke Stellung des Bundesverfassungsgerichts, das noch dazu auch vom einzelnen Bürger angerufen werden kann, sind in der deutschen Verfassungsgeschichte einmalig und gelten international als vorbildlich. Damit sind sie Ausdruck eines auch gesellschaftlich und politisch gewandelten Verständnisses von der subjektiven freiheitlichen Rechtsposition des Einzelnen gegenüber staatlichen Eingriffen.

1

Um solche politischen oder gesellschaftlichen Fragen soll es in diesem Skript zur Vorbereitung auf Übungs- und v.a. Examensklausuren im Staatsrecht natürlich nicht in erster Linie gehen. Gleichwohl werden mitunter Hinweise auf historische Entwicklungen und sozialwissenschaftliche Hintergründe gegeben werden, soweit sie für das Grundrechtsverständnis und damit für die Argumentation, gerade im besonders punkteträchtigen Bereich der materiellen Verfassungsmäßigkeit, förderlich sind. Im Übrigen sollen in diesem Skript – dem Konzept der Reihe folgend – zum einen die grundsätzliche Systematik, zum anderen die klausurtypischen Problemkonstellationen dargestellt werden.

Vorrang der GRe vor einfachgesetzlichen Vorschriften

Eine Besonderheit der Grundrechte als Bestandteil des Verfassungsrechts müssen Sie im Auge behalten: Die Grundrechte gehen einfachgesetzlichen Regeln vor und sind damit in allen Rechtsgebieten zu beachten. Und wenngleich davor gewarnt werden muss, aus jeder Klausur eine Grundrechtsklausur zu machen oder Lücken in der Argumentation durch ein bloßes Grundrechtszitat zu schließen, so ist doch zumindest in Rechtsbereichen, die mit staatlichen Eingriffen verbunden sind (insbesondere also im Verwaltungs-, aber auch z.B. im Strafprozessrecht), immer an einschlägige Grundrechte zu denken, und sei es nur im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung.

2

hemmer-Methode: Lernen und Assoziieren in größeren Zusammenhängen wird durch die „hemmer-Methode“ gefördert. Insbesondere im Verfassungsrecht und bei den Grundrechten müssen Sie „gebietsübergreifend“ denken. Grundrechte können in jeden Fall hineinwirken, behalten Sie deshalb auch außerhalb einer Verfassungsbeschwerde-Klausur die Grundrechte im Hinterkopf. Nur wenn Sie die Grundrechte richtig einzuordnen gelernt haben, können Sie diese in Klausur und Hausarbeit richtig gewichten. Machen Sie es sich aber nicht zu leicht und verwenden Sie nicht die „Grundrechtskeule“, um Unebenheiten der eigenen Argumentation gewaltsam „einzuebnen“. Denken Sie an die ähnliche Situation im Zivilrecht: Normalerweise ersetzt die Berufung auf § 242 BGB nicht die eigene Begründung.

Hauptanwendungsgebiet einer (zumindest ausführlichen) Grundrechtsprüfung wird aber i.d.R. die Verfassungsbeschwerde sein, da diese gerade der prozessualen Absicherung der Grundrechtsbindung des Staates dient. Deshalb soll sie in diesem Skript im Mittelpunkt stehen und ihre Zulässigkeit und Begründetheit ausführlich dargestellt werden.

3

wichtigster Fall der GR-Prüfung: Verfassungsbeschwerde (VB)

Die Verfassungsbeschwerde ist der wichtigste Einstieg für die Grundrechtsprobleme in der Examensklausur. Die Grundrechte können aber natürlich auch im Rahmen anderer Verfahrensarten eine Rolle spielen. Vor allem die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 GG führt in der Begründetheit oft zu einer Grundrechtsprüfung. Die Zulässigkeit der anderen Klagen zum Bundesverfassungsgericht wird im zweiten Band dargestellt. Hier sollen zunächst kurz die Funktion des Bundesverfassungsgerichts und dann die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde im Vordergrund stehen.

hemmer-Methode: Rolle und Selbstverständnis der Verfassungsgerichtsbarkeit sind im Zulässigkeitschema kein Prüfungspunkt. Trotzdem brauchen Sie dieses Hintergrundwissen für Zusatzfragen in der Klausur, vor allem aber für die mündliche Prüfung. Auch werden Sie die einzelnen Prozessvoraussetzungen und besonders ihre Auslegung durch das Gericht nur verstehen können, wenn sie sich die Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Verfassungsleben klar gemacht haben. So ist etwa die Anforderung der Rechtswegerschöpfung in § 90 II BVerfGG vom BVerfG erweiternd ausgelegt worden zum sogenannten Grundsatz der Subsidiarität. Das ist nachvollziehbar, sobald man berücksichtigt, dass das Bundesverfassungsgericht keine allgemeine Instanz zur Beseitigung der Ungerechtigkeiten in der Welt ist, sondern als ultima ratio nur eingreifen soll, wenn es um die von Art. 1 III GG und Art. 20 GG geforderte Verfassungsbindung der Staatsorgane geht.

§ 2 STELLUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

A) Gesetzliche Grundlagen

Stellung des BVerfG:
Art. 92 und 97, 93, 94, 100 GG

Status und Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts sind in dem Abschnitt des Grundgesetzes geregelt, der sich mit der Rechtsprechung beschäftigt. Die entsprechenden Grundnormen, vor allem Art. 92 und 97 GG, gelten also auch hier.

5

In diesem Abschnitt sind dann vor allem Art. 93, 94 und 100 GG Zentralnormen für die Verfassungsgerichtsbarkeit.

BVerfGG

Im Übrigen wird diese in Erfüllung des Gesetzgebungsauftrags in Art. 94 II GG ausführlich durch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz näher ausgeführt:

- ⇒ Die §§ 1 und 2 BVerfGG bestimmen Stellung, Sitz und Organisation des Gerichts (zwei Senate zu je acht Richtern), in den §§ 3 - 12 BVerfGG wird die Rechtsstellung der Verfassungsrichter einschließlich des Vorgangs ihrer Wahl je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat geregelt.
- ⇒ In § 13 BVerfGG wird die Zuständigkeit im Anschluss an das Grundgesetz aufgelistet; diese Zuständigkeitsnormen werden dann in den §§ 36 ff. BVerfGG durch Verfahrensrecht für die einzelnen Prozessarten ergänzt. Am wichtigsten ist dabei das Verfahren der Verfassungsbeschwerde nach §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG. Dazwischen stehen noch in den §§ 14 ff., 17 ff. BVerfGG allgemeine Verfahrensvorschriften, z.B. über Ausschließung oder Ablehnung eines Richters, über mündliche Verhandlung, Beweiserhebung, Zeugen und Sachverständige usw.

Hier sind die wichtigsten Vorschriften § 31 BVerfGG über die Verbindlichkeit der Entscheidungen und § 32 BVerfGG über einstweilige Anordnungen. Praktisch wichtig ist ferner, dass nach § 34 I BVerfGG das Verfahren vor dem BVerfG grundsätzlich kostenfrei ist. Eine Gebühr von bis zu 2.600,- € kann nur in Missbrauchsfällen auferlegt werden (§ 34 II BVerfGG). Ist eine Verfassungsbeschwerde begründet, so müssen dem Beschwerdeführer sogar die notwendigen Auslagen ganz oder zum Teil ersetzt werden (§ 34a II BVerfGG).

B) Überblick zu den Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts

Zusammenstellung der
Kompetenzen des BVerfG:
§ 13 BVerfGG

Art. 93 I GG beschränkt sich auf die notwendigsten Vorschriften. Diese sind durch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz dann ausführlich konkretisiert worden, vgl. oben. Aber auch außerhalb dieser Vorschrift gibt es noch zahlreiche weitere Kompetenzen, so für die Entscheidung über die Fortgeltung von altem Recht in Art. 126 GG usw. Alle Kompetenzen überblicken kann man mit Hilfe von § 13 BVerfGG; dort sind auch die entsprechenden Grundlagen im Grundgesetz jeweils angegeben.

6

Begriff der verfassungs-
rechtl. Streitigkeit

Zu klären ist der Begriff der Verfassungsstreitigkeit für die Abgrenzung von der sonstigen Gerichtsbarkeit. Diese darf sich nicht mit Verfassungsstreitigkeiten befassen. § 40 I VwGO nimmt von der Kompetenz der Verwaltungsgerichte ausdrücklich die „verfassungsrechtlichen“ Streitigkeiten des öffentlichen Rechts aus.

7

Zur Verfassungsstreitigkeit gehört,

- ⇒ dass sich oberste Staatsorgane des Bundes oder der Länder als streitende Parteien gegenüberstehen und
- ⇒ dass auch der Inhalt des Streites verfassungsrechtlicher Natur ist. Nur genügt dies nicht für eine „Verfassungsstreitigkeit“, da häufig auch zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtliche Elemente aufweisen. Entscheidend ist also, dass auch die Beteiligten als oberste Staatsorgane verfassungsrechtlich herausgehoben sind.

Bund-Länder-Streit

Art. 93 I GG enthält in Nr. 3 und Nr. 4 spezielle bundesstaatliche Schlichtungskompetenzen, den so genannten Bund-Länder-Streit.

8

Organstreit

In Art. 93 I Nr. 1 GG sind die Organstreitigkeiten geregelt: Zwischen obersten Bundesorganen oder solchen Beteiligten, „die durch das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind“.

Bsp.: Streit zwischen Bundestag und Bundesrat auf der einen und Bundespräsident auf der anderen Seite über die Ausfertigung eines Bundesgesetzes. Im Grundgesetz „mit eigenen Rechten ausgestattet“ ist z.B. der einzelne Abgeordnete (Art. 38, 46 ff. GG), in der Geschäftsordnung des Bundestages sind es die Fraktionen.

Normenkontrollen

Art. 93 I Nr. 2 GG regelt die abstrakte Normenkontrolle. „Abstrakt“ bedeutet losgelöst von einem bestimmten Einzelfall. „Normenkontrolle“ ist die Prüfung der Vereinbarkeit einer Norm an einer höherrangigen Vorschrift. „Konkret“ ist die Normenkontrolle innerhalb eines bestimmten straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Einzelfalles. Hierfür gilt Art. 100 I GG.

hemmer-Methode: Ausführlicher dargestellt sind all diese Streitigkeiten im Skript Hemmer/Wüst, Staatsrecht II, Staatsorganisationsrecht. Machen Sie sich aber die Sonderrolle der Verfassungsbeschwerde als Rechtsschutz des einzelnen Bürgers innerhalb dieser Reihe klar!

§ 3 ZULÄSSIGKEIT EINER VERFASSUNGSBESCHWERDE

Bedeutung der VB in Klausur und Praxis

Die Individualverfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG ist nicht nur häufiger Prüfungsgegenstand, sondern auch in der Praxis die am häufigsten beanspruchte Verfahrensart vor dem BVerfG: Mehr als 90 Prozent der beim BVerfG anhängigen Verfahren sind Verfassungsbeschwerden.¹ Beachtlich ist allerdings, dass davon nur zwischen ein und zwei Prozent erfolgreich sind.²

kein Rechtsmittel

Die Verfassungsbeschwerde gehört nicht zum Rechtsweg und ist kein Rechtsmittel i.S.d. Prozessgesetze, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der keinen Suspensiveffekt hat.

Funktion: GR-Sicherung und Bewahrung obj. VerfRs

Sinn und Zweck der Verfassungsbeschwerde ist nach der Auffassung des BVerfG nicht nur die Sicherung und Durchsetzung subjektiver (Grund-)Rechtspositionen, sondern auch die Einhaltung objektiven Verfassungsrechts.³

Die Voraussetzungen der Zulässigkeit ergeben sich zum einen aus den §§ 90 ff. BVerfGG, zum anderen wurden sie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert. Sie lassen sich in einem übersichtlichen Prüfungsschema zusammenfassen, das Parallelen zu den Sachurteilsvoraussetzungen einer verwaltungsgerichtlichen Klage aufweist. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Schema nur Denkhilfe beim Überlegen der Lösung sein kann, wobei sich die Erörterung in der Regel auf die zweifelhaften Zulässigkeitsvoraussetzungen zu beschränken hat.

Übersicht über die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde⁴

(die fett markierten Punkte sollten in einer Klausur stets wenigstens kurz angesprochen werden)

A) Jedermann

I. Beschwerdeberechtigung

- II. Verfahrensfähigkeit
- III. Postulationsfähigkeit

B) Beschwerdegegenstand

C) Beschwerdebefugnis

- I. Behauptung der Rechtsverletzung von
- II. Grundrecht o. grundrechtsähnlichem Recht
- III. Rechtsrelevanz des angegriffenen Rechts

IV. Betroffenheit

- 1. selbst
- 2. gegenwärtig
- 3. unmittelbar

D) Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

E) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

F) Form

G) Frist

H) Keine entgegenstehende Rechtskraft oder Rechtshängigkeit

1 Vgl. Schlaich, Rn. 187; Weber, JuS 1992, 122.

2 Zuck, Rn. 82.

3 St. Rspr., etwa BVerfGE 45, 63 (74) = [jurisbyhemmer](http://www.jurisbyhemmer.de) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de); dazu unten § 5, Prüfungsmaßstab; vgl. auch Kloepfer, „Ist die Verfassungsbeschwerde unentbehrlich?“, DVBl. 2004, 676.

4 Vgl. im Detail auch Klein/Sennekamp, „Aktuelle Zulässigkeitsprobleme der Verfassungsbeschwerde“, NJW 2007, 945 ff.

hemmer-Methode: Noch vor der Zulässigkeit im eigentlichen Sinn können Sie das Erfordernis der Annahme der Verfassungsbeschwerde nach § 93a BVerfGG ansprechen. Denkbar wäre auch, dies i.R.d. Staatshaftigkeit zu prüfen. Da die Annahme, gerade in den Fällen des § 93a IIb BVerfGG aber stark von der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde abhängt, wird diese Thematik hier im Anschluss an die Zulässigkeit behandelt, vgl. Rn. 67.

A) Jedermann (Beschwerdeberechtigter)

Nach Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG kann „jedermann“ mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten oder in einem seiner in Art. 20 IV, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen Rechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde erheben. Mit dem Begriff „jedermann“ werden drei Problembereiche verknüpft, nämlich die Frage nach der Beschwerdeberechtigung (Beschwerdefähigkeit/Grundrechtsfähigkeit), nach der Verfahrensfähigkeit (Prozessfähigkeit/Grundrechtsmündigkeit) und der Postulationsfähigkeit. Zu den letzten beiden Punkten sind in der Klausur keine (breiten) Ausführungen erforderlich, wenn im Sachverhalt kein Problem angelegt ist.

10

I. Beschwerdeberechtigung/Beschwerdefähigkeit/Grundrechtsfähigkeit

Antragsberechtigung abhängig von GR-Fähigkeit

Antragsberechtigt ist „jedermann“, der behauptet, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner in Art. 93 I Nr. 4a GG genannten Rechte verletzt zu sein. Folglich ist antragsberechtigt nur diejenige Person, die überhaupt Träger von Grundrechten sein kann, sodass sich die Antragsberechtigung nach der Grundrechtsfähigkeit richtet.⁵

1. Natürliche Personen

Jedermann ist zunächst jede natürliche Person.

a) Ausländer und Staatenlose

bei Ausländern: „Bürgerrechte“ (-)

Ausländer und Staatenlose können wie Deutsche eine Verletzung ihrer Menschenrechte mit der Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG angreifen. Indessen sind antragsberechtigt bezüglich der nur Deutschen gewährleisteten Grundrechte nur die Deutschen i.S.d. Art. 116 I GG. Diese sog. Bürgerrechte finden sich in Art. 8 I, 9 I, 11 I, 12 I, 16 I, 20 IV, 33 I, II und 38 I S. 1 GG.

11

Aufgrund der Regelungen der Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot für Unionsbürger) und des grundsätzlichen Vorrangs des Europarechts auch vor nationalem Verfassungsrecht werden diese Bürgerrechte allerdings auch auf EU-Bürger angewendet werden müssen.⁶

str., inwieweit „Auffangschutz“ durch Art. 2 I GG:

Inwieweit der Schutz der Ausländer über Art. 2 I GG als Auffanggrundrecht gewährleistet sein soll, ist streitig.

h.M.: (+)

Ausländer und Staatenlose haben nach h.M. die Möglichkeit, i.R.d. Schutzes von Art. 2 I GG entsprechende Rechtspositionen vor dem BVerfG geltend zu machen.⁷

5 Schlaich, Rn. 198; Weber, JuS 1992, 123; Robbers, JuS 1993, 739.

6 BVerfGE 129, 78 = [jurisbyhemmer](#).

7 BVerfGE 35, 382 (399) = [jurisbyhemmer](#); 78, 179 (196 f.); Stern, StR III/1, S. 1041.